

## **Neunte Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2024**

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 11. April 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023 zuletzt geändert durch den Beschluss vom 07. Dezember 2023, beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 07. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage Ia wird wie folgt geändert:

In der Tabellenzeile „Umfang der Weiterbildung“ wird nach dem Wort „Intensivbehandlungseinheiten oder Anästhesieabteilungen“ folgende Ergänzung eingefügt:

„Die mindestens 550 Stunden in der konservativen Intensivpflege sowie der operativen Intensivpflege müssen in Kooperation mit einem Krankenhaus, in dem nach geltendem Krankenhausplan NRW mindestens sechs fachgebundene oder acht interdisziplinäre Intensivbetten, ferner mindestens drei hauptamtliche operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden, durchgeführt werden.“

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 06.05.2024

Sandra P o s t e l  
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 08.05.2024

Sandra P o s t e l  
Präsidentin